

20. 1. Inwieweit hat das zur Erlassung des Läuterungsurteils berufene Gericht die Sache erneut selbständig zu prüfen, wenn der Schwurpflichtige von mehreren nach dem bedingten Endurteil von ihm zu beschwörenden Tatsachen nachträglich eine einzelne zugesteht, wegen der übrigen aber zur Eidesleistung bereit ist?

2. Genügt in solchem Falle zum Ausspruch der für die völlige Eidesverweigerung vorgesehenen Folge schon der Zweifel, ob das frühere Gericht diese Sachlage der völligen Eidesverweigerung gleichgestellt hätte?

3PD. § 469 Satz 1, § 464 Abs. 2, § 462.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 31. Januar 1928 i. S. Ehefrau S. (Bekl.)
w. Ehemann S. (Kl.). VII 512/27.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts war der Beklagten der Eid aufgegeben worden: „Ich habe in der Zeit vom 3. Juni 1925 bis Ende September 1925 nicht zu meinem Manne gesagt: ‚Warum hast du dich denn nicht erschossen, ehe wir zurückkamen, sonst heißt es noch, wir sind es gewesen.‘ Ich habe auch nicht kurz darauf auf seine Äußerung, ich hielte keine Ruhe, bis er sich das Leben nehme, ihm hellauslachend zugerufen: ‚Gaha, mache es doch.‘ Auch habe ich damals, als er von mir bescheinigt haben wollte, daß er mir die Kosten des Wiederherstellungsprozesses nicht geschenkt, sondern nur als Darlehen vorgeschossen habe, nicht zu ihm gesagt: ‚Wenn du einmal tot bist, dann klitschen wir dir einen Haufen Dreck in die Freije, daß du genug kriegst.‘“ Im Falle der Eidesleistung sollte die Scheidungsklage des Mannes abgewiesen und die Beklagte auf seinen Hilfsantrag zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verurteilt, im Falle der Verweigerung des Eides die Ehe aus Verschulden der Beklagten geschieden werden. Nachdem die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers gegen diese Entscheidung zurückgewiesen worden waren, erklärte die Beklagte im Termin zur Eidesleistung vor dem Oberlandesgericht, sie müsse zugeben, die im Eidessatz an erster Stelle angeführte Äußerung einmal zu ihrem Manne getan zu haben, sei aber bereit, den Eid im übrigen zu leisten. Das Gericht beschloß darauf, den Eid als verweigert anzusehen, und erließ dementsprechend Läuterungsurteil. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht glaubt die von der Beklagten angebotene beschränkte Eidesleistung als bedeutungslos und den Eid demgemäß als verweigert ansehen zu dürfen, weil es zweifelhaft sei, ob nicht im Falle früherer Abgabe des Teilgeständnisses im übrigen gar nicht mehr auf den Eid erkannt, sondern die Beklagte ohne weiteres verurteilt worden wäre. Der Revision kann allerdings darin nicht

beigetreten werden, daß es für die Würdigung der Bedeutung einer nur teilweisen Eidesleistung nicht darauf ankomme, was das Gericht, von dem das bedingte Endurteil erlassen ist, für diesen Fall verfügt haben würde, wenn es ihn vorausgesehen hätte, daß es vielmehr selbständig zu entscheiden habe, welche Bedeutung einerseits den beschworenen, anderseits den neu zugestandenem Tatsachen beizumessen sei. Wie im allgemeinen die Urteilsgründe zur Erläuterung von Unklarheiten der Urteilsformel heranzuziehen sind, so muß auch bei Zweifeln über Zulässigkeit und Folgen einer im bedingten Endurteil nicht vorgesehenen teilweisen Eidesleistung mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Erkenntnisses in erster Linie versucht werden, den Willen des damals erkennenden Gerichts aus den seiner Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen zu entnehmen. Nur soweit sich etwa herausstellt, daß die Entscheidung für diesen Fall vorbehalten werden sollte, hat die selbständige Prüfung des zur Erlassung des Läuterungsurteils berufenen Gerichts einzusehen, bei der aber immerhin die Gesamtauffassung des ersten Urteils zugrundezulegen ist.

Mit Recht beanstandet jedoch die Revision, daß das Berufungsgericht an Hand der Entscheidungsgründe des bedingten Endurteils nicht feststellt, das damals erkennende Gericht hätte die Leistung eines Teils des Eides, wie sie jetzt angeboten wird, der Verweigerung des gesamten Eides gleichgestellt, daß es vielmehr die Leistung des beschränkten Eides als bedeutungslos behandelt schon auf Grund des bloßen Zweifels, ob nicht im Falle der früheren Abgabe des Teilgeständnisses die als Folge der Eidesverweigerung vorgesehene Verurteilung ohne weiteres ausgesprochen worden wäre. Ein derartiger bloßer Zweifel über die mutmaßliche Entscheidung des das bedingte Endurteil erlassenden Gerichts konnte keineswegs zur Annahme einer Eidesverweigerung genügen, vielmehr bedurfte es einer begründeten Darlegung, daß jenes Gericht auf das nachträgliche Zugeständnis der einen Äußerung hin alle drei Äußerungen für bewiesen erachtet oder schon in der einen Äußerung eine die Scheidung rechtfertigende schwere Eheverfehlung gefunden hätte. Falls sich ergab, daß das Gericht bei Erlassung des bedingten Endurteils die Entscheidung hierüber offen halten wollte, hatte das Berufungsgericht die Frage unter Berücksichtigung des gesamten dem bedingten Endurteil zugrundeliegenden Tatsachenstoffes selbständig,

aber im Anschluß an die Gesamtauffassung des bedingten Endurteils zu prüfen.

Wenn die Revisionsbeantwortung demgegenüber darauf hinweist, daß im Läuterungsurteil ausgesprochen sei, der Scheidungsanspruch des Klägers wäre nur ausgeschlossen, wenn die Beklagte den Eid in allen seinen Teilen hätte leisten können, so vermag dieser Satz die erörterten rechtlichen Bedenken nicht zu beseitigen. Er enthält, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, nur die Folgerung aus den hier als rechtsirrig bezeichneten Ausführungen und dem an sich einwandfreien Satze, daß ein unerheblicher Umstand im Sinne des § 469 Satz 2 B.P.D. nicht in Frage stehe. . . .